



Satzung der Stadt Stein über die Verleihung eines Kulturpreises

Vom 21. Oktober 2015

Die Stadt Stein erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende

Satzung:

§ 1

(1) Die Stadt Stein stiftet für besondere Leistungen auf kulturellem Gebiet einen Kulturpreis. Der Preis kann höchstens einmal jährlich mit einem Betrag von 500 Euro verliehen werden. Wird der Preis nicht verliehen, so kann er in einem folgenden Jahr mit entsprechend höherem Betrag vergeben werden. Eine Erhöhung des Preisgeldes kann außerdem durch Sponsoren erfolgen.

(2) Als besondere Leistungen im Sinne des Abs. 1 gelten solche, die nachhaltig zur Erweiterung und Bereicherung des kulturellen Angebotes in Stein beitragen, den Namen Steins auf kulturellem Gebiet über regionale Grenzen hinaus bekannt machen oder in sonstiger Weise dem örtlichen Kulturleben in herausragender Form förderlich sind.

(3) Mit dem Kulturpreis können natürliche Personen, Personengruppen und juristische Personen ausgezeichnet werden. Eine wiederholte Verleihung des Kulturpreises an den gleichen Preisträger soll frühestens nach 5 Jahren erfolgen.

§ 2

(1) Bewerbungen und Vorschläge für den Kulturpreis können von jedermann gemacht werden und sind bis spätestens 30. September des laufenden Jahres an die Stadt Stein zu richten. Sie werden nach Vorprüfung im Kultur- und Sozialausschuss dem Stadtrat unterbreitet.

(2) Über die Verleihung des Preises entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des Rechtsweges in nichtöffentlicher Sitzung. Die Übergabe der Verleihungsurkunde des Kulturpreises erfolgt durch den Ersten Bürgermeister. Die Auszeichnung mit dem Kulturpreis ist jeweils öffentlich bekanntzugeben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 15. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Stein über die Verleihung eines Kulturpreises vom 14. Oktober 1999 in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 24. Juli 2013 außer Kraft.

Stein, den 21. Oktober 2015

STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister